



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

21.11.1961 - Nr. 109 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 109

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. November 1961

Die finanzielle Beteiligung des Landes Bremen an der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH, Hamburg

Um den Anschluß an die Entwicklung auf dem Gebiet der Anwendung der Kernenergie für den Schiffsantrieb in anderen hochentwickelten Ländern zu halten, hatten sich vor einigen Jahren die am Schiffbau interessierten Kreise in den vier norddeutschen Küstenländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen entschlossen, das Vorhaben „Kernenergie für Schiffbau und Schifffahrt“ als gemeinsames Anliegen der Küstenländer finanziell zu fördern, sofern auch die Unterstützung des Bundes gewährleistet sei.

Am 18. April 1956 wurde — mit Sitz in Hamburg — die „Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH“ gegründet, und zwar unter maßgeblicher Initiative der bereits bestehenden „Studiengesellschaft zur Förderung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV“, in der seit der Gründung auch das Land Bremen durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel im Vorstand vertreten war.

Zweck des Unternehmens sind die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt. Der Bund hat durch Zuschüsse den Forschungsreaktor in Geesthacht der Kernenergiegesellschaft Hamburg mitfinanziert. Die laufenden Betriebskosten werden bisher durch Zuschüsse der Küstenländer gedeckt, und zwar auf Grund eines Schlüssels, der etwa den jeweiligen Werftkapazitäten (Arbeitnehmerzahlen) entspricht (Hamburg/Schleswig-Holstein/Bremen/Niedersachsen wie 3:3:2:1). Insgesamt wurden von 1956 bis zum 31. Dezember 1960 für das norddeutsche Kernenergieprojekt an Investitions- und Betriebskosten rund 21,6 Millionen DM vorausgabt.

Hiervon haben aufgebracht:

die vier Küstenländer	8,7 Millionen DM
der Bund	9,7 Millionen DM
Unternehmen der Wirtschaft	3,0 Millionen DM
auf eigene Erträge der Gesellschaft entfallen	0,2 Millionen DM

Die Zuschüsse des Landes Bremen beliefen sich in der Zeit von 1956 bis Ende 1960 auf insgesamt 1 966 000 DM. Das Stammkapital in Höhe von 50 000 DM war von der Studiengesellschaft zur Förderung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV, Hamburg, und von interessierten Firmen aufgebracht worden.

Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutende Fortschritte erzielt. Der Reaktor der Gesellschaft ist seit Oktober 1958 in Betrieb. Im Laufe des vorigen Jahres hat der Reaktor seine vorgesehene Höchstleistung (5000 kW thermisch) erreicht. Er ist damit für die der Gesellschaft gestellten Aufgaben der Forschung voll einsatzfähig.

Nach der zweiten Genfer Atomkonferenz, als die Pläne für den russischen Eisbrecher „Lenin“ und das amerikanische Passagier- und Frachtschiff NS „Savannah“ und viele Entwurfsstudien der Engländer und Japaner für Schiffsreaktoren bekannt wurden, erwachte auch das Interesse der deutschen Werften und binnenländischer Industriegruppen, die bereits Leistungsreaktoren für Kraftwerke entwickelten. Das führte dazu, daß einige Industriegruppen, die sich inzwischen auf einen bestimmten Leistungsreakortyp

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

festgelegt hatten, diesen Typ nun auch auf seine Brauchbarkeit als Schiffsantrieb untersuchen wollten. So kam es am 6. Februar 1959 zwischen der „Kernenergie Hamburg“ und der Firma „Interatom“, Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bensberg/Köln, zu einem Vertrag, nach dem beide Partner einen Schiffsreaktor von 10 000 PS (etwa 40 Megawatt thermisch) vom „organisch moderierten und organisch gekühlten“ Typ entwickeln wollen. Dieses Vertragsverhältnis, das zunächst für ein Jahr vorgesehen war, wurde bis zum Ablauf des Jahres 1961 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen für diesen Schiffsreakortyp baureife Unterlagen auf Grund entsprechender Konstruktionsarbeiten und spezieller Versuche fertiggestellt sein. Die Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH hat das Verdienst, durch den Vertrag mit „Interatom“ den Weg in die Praxis getan und die Entwicklung von Schiffsreaktoren in der Bundesrepublik bis in das Ausführungsstadium durchgesetzt zu haben. Die Forschungsarbeiten und konstruktiven Vorarbeiten zum Bau dieses organisch-moderierten Schiffsreaktors sind, im Vergleich zu allen anderen westeuropäischen Vorhaben, am weitesten fortgeschritten.

Bereits im Frühjahr 1960 hatte der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft mit der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) Fühlung aufgenommen, ob auch das norddeutsche Schiffsreaktorprojekt von dort aus eine Förderung erfahren könne. Als Ergebnis der darauf geführten Verhandlungen wurde am 27. Januar 1961 in Hamburg zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) einerseits und der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH, Hamburg und der Internationalen Atomreaktorbau GmbH, Interatom, Bensberg/Köln andererseits ein Assoziierungs-Vertrag geschlossen, der eine Beteiligung der Europäischen Atomgemeinschaft an den Kosten des mit 11,2 Millionen DM veranschlagten Schiffsreaktorprojektes in Höhe von 40 Prozent (also bis zu 4 480 000 DM) vorsieht und sich auf die gesamte Projektierungszeit von 1959 bis 1961 erstreckt.

Die Kernenergiegesellschaft hat unter Abstimmung mit der an der Schiffsreaktorentwicklung interessierten Industrie ein Forschungsprogramm aufgestellt, das unter der Bezeichnung „Kooperatives Forschungsprogramm für die Schiffsreaktorentwicklung“ geführt wird. Hierzu gehören Abschirmungsversuche, Schlingerstandsversuche, Umlaufversuche im Gas- und Flüssigkeits-Loop (d. h. im direkt bestrahlten Kreislauf), Werkstoffuntersuchungen usw.

Anfang August 1961 ist inzwischen auch der Entwurf eines II. Assoziierungsvertrages von Euratom vorgelegt worden, der an ausschlaggebenden Teilen dieser Versuche (z. B. Schlingerstands- und Abschirmungsversuche) eine sechzigprozentige Beteiligung von seiten Euratoms vorsieht. Am Abschluß auch dieses Vertrages besteht kein Zweifel.

Die Hamburger Kernenergiegesellschaft beabsichtigt, die Schiffsreaktoranlage nach Vorliegen positiver Konstruktions- und Versuchsergebnisse sofort zu bauen und auf einem Schiff zu erproben. Die Europäische Atomgemeinschaft hat sich in dem Vertrag vom 27. Januar 1961 die Möglichkeit offengehalten, dann auch an dem Bau und der Erprobung dieses mit Kernenergie angetriebenen Schiffes mitzuwirken. Die ursprüngliche Absicht der Hamburger Kernenergiegesellschaft, eine Schiffsreaktoranlage in ein älteres Schiff — gedacht war damals an den Tanker „Esso Bolivar“ — einzu-

bauen und erproben zu lassen, ist nach sorgfältigen Studien der technischen Gegebenheiten aufgegeben worden. Die Pläne sehen nunmehr den Bau eines neuen Schiffes vor, weil darin von vornherein die Einrichtungen getroffen werden können, u. U. mehrere Reaktortypen nacheinander einzubauen und zu erproben.

Die Gesamtkosten des Programms der Gesellschaft für die nächsten fünf Jahre (1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1965) belaufen sich auf schätzungsweise 70 Millionen DM. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Mill. DM
1. Baukosten des Forschungsschiffes mit einer OMR-Antriebsanlage von 10 000 WPS	35,4 Millionen DM
Erstausrüstung des Forschungsschiffes mit Brennelementen und Kühlmitteln	2,2 Millionen DM
2. Betriebskosten des Forschungsschiffes für ein Erprobungsjahr	3,0
3. Kosten des Entwicklungsvertrages mit der Firma Interatom in 1961	2,3
4. Versuchskosten im Rahmen des OMR-Interatom-Projektes in 1961	2,1
5. Laufende Betriebs- und Forschungskosten der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH, Hamburg/Geesthacht für fünf Jahre	15,0
6. Investitionskosten im Rahmen eines kooperativen Forschungsprogramms (Geräte, Apparate, besondere Versuchsaufbauten usw.) sowie sonstige laufend notwendig werdende Investitionen (Ergänzung und Modernisierung des Geräteparks, Reaktorergänzungen usw.)	10,0
	70,0

Es wird damit gerechnet, daß Euratom sich an diesen Kosten mit insgesamt 18 Millionen DM beteiligen wird, so daß 52 Millionen DM auf die öffentliche Hand entfallen würden. Mit maßgeblichen Beteiligungen aus der Wirtschaft ist nicht mehr zu rechnen.

Angesichts dieser Situation erscheint es geboten, daß der Bund und die vier Küstenländer nunmehr auch Gesellschafter der GmbH werden, um auf diese auch unmittelbar Einfluß nehmen zu können, und daß die weitere Finanzierung des Vorhabens auf der Grundlage eines Vertrages zwischen dem Bund und den vier Küstenländern stattfindet und nicht nur, wie bisher, allein auf der jährlichen haushaltsplanmäßigen Bereitstellung der Mittel durch die Beteiligten beruht.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll demgemäß unter Aufnahme des Bundes und der vier Küstenländer als Gesellschafter von 50 000 DM um 30 000 DM auf 80 000 DM erhöht werden. Die neuen Geschäftsanteile sollen übernommen werden von

der Bundesrepublik Deutschland mit	21 000 DM
der Freien und Hansestadt Hamburg	6 600 DM
dem Land Niedersachsen mit	2 400 DM
Ferner sollen	
das Land Schleswig-Holstein	6 600 DM und
die Freie Hansestadt Bremen	4 400 DM

durch Abtretung von Geschäftsanteilen von der Studiengesellschaft zur Förderung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV, Hamburg, erwerben.

Insgesamt würde damit die öffentliche Hand 41 000 DM, das sind 51 Prozent der Anteilsrechte, erwerben. Davon entfallen 21 000 DM auf den Bund und 20 000 DM auf die vier Küstenländer.

Die satzungsgemäß mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils von 1000 DM verbundene Zahlung einer Spende von 100 000 DM gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages soll für die öffentliche Hand durch die bisher gezahlten Zuschüsse als erbracht gelten.

Die entsprechenden gesellschaftlichen Beschlüsse wurden auf der Gesellschafterversammlung am 10. März 1961 gefaßt.

Auf Grund des Eintritts von Bund und Küstenländern als Gesellschafter in die „Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH“ waren ferner Änderungen des Gesellschaftsvertrages notwendig. Die notwendige Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde ebenfalls auf der Gesellschafterversammlung am 10. März 1961 beschlossen. Dieser Gesellschaftsvertrag ist in Abschrift als Anlage 1 beigelegt.

Die Aufwendungen der Gesellschaft sollen vom Geschäftsjahr 1961 an gemäß dem als Anlage 2 beigelegten Konsortialvertrag (Finanzierungsvertrag) zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den vier Küstenländern aufgebracht werden. Der auf die Küstenländer entfallende Anteil soll nach dem oben bereits erwähnten Schlüssel auf die einzelnen Länder aufgeteilt werden.

Wie bereits erwähnt, wird damit gerechnet, daß die Europäische Atomgemeinschaft sich an den für die nächsten fünf Jahre zu erwartenden Gesamtkosten von 70 Millionen DM einschließlich des in Abschnitt I des Finanzierungsvertrages erwähnten Betrages von 4 480 000 DM mit insgesamt 18 Millionen DM beteiligen wird. Von dem verbleibenden Betrage von 52 Millionen DM würden der Bund 31,2 Millionen DM und die vier norddeutschen Küstenländer 20,8 Millionen DM aufzubringen haben. Nach dem Länder-

schlüssel würde sich für Bremen eine Beteiligung von $\frac{2}{9}$, das heißt, ein Finanzierungsbeitrag von etwa 4,6 Millionen DM, verteilt auf fünf Jahre, ergeben. Im Landeshaushalt 1961 ist, ebenso wie im Landeshaushalt 1960, ein jährlicher Zuschuß des Landes Bremen von 560 000 DM eingeplant worden.

Für die Gewährung der Zuschüsse ist gemäß Abschnitt II Ziffer 3 des Vertrages letztlich die haushaltsplanmäßige Bereitstellung der Mittel durch die Vertragschließenden entscheidend. Durch Abschnitt III des Vertrages soll sichergestellt werden, daß der Bund und die vier Küstenländer ihre Stimmen in der Gesellschafterversammlung einheitlich abgeben. Im Hinblick auf die überwiegende Kostenbeteiligung des Bundes soll der Bund in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und in Personalangelegenheiten nicht überstimmt werden können, andererseits sollen Ergänzungen und Erweiterungen des Programms der Gesellschaft nur einstimmig beschlossen werden können.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag, die Übernahme der Gesellschafteranteile und der vorgesehene Konsortialvertrag haben die Billigung des Bundes und der übrigen Küstenländer gefunden.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, gemäß Artikel 101 Absatz 1 Ziffer 3 der Landesverfassung zu beschließen, daß die Freie Hansestadt Bremen

- a) der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH, Hamburg, unter Übernahme von Geschäftsanteilen in Höhe von 4400 DM aus dem Besitz der Studiengesellschaft zur Förderung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV, Hamburg, beitrifft,
- b) den anliegenden Konsortialvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland und mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen abschließt.

Die Deputation für Wirtschaft hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1961 und die Finanzdeputation in der Sitzung am 31. Oktober 1961 der Vorlage zugestimmt.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Gesellschaft für Kernenergieverwertung
in Schiffbau und Schifffahrt mit beschränkter
Haftung**

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt.

(2) Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen gemeinnützigen Forschungsgesellschaften beteiligen.

§ 4

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2) Die der Gesellschaft zufließenden Mittel sind nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden.

(3) Beratung, Förderung sowie sonstige Einflußnahme der Gesellschaft dürfen, abgesehen von der reinen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, nur soweit zu einer Erzielung von Einnahmen und sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen führen, als dies ohne Beeinträchtigung des Gesellschaftszweckes unvermeidlich und nicht mit einem vermeidbaren Wettbewerb gegenüber steuerpflichtigen Betrieben verbunden ist. Etwaige Entgelte für Veranstaltungen in der Gesellschaft dürfen nicht höher bemessen werden, als dies zur Deckung der reinen Unkosten erforderlich erscheint. Etwaige Gewinne dürfen nur für die statuarischen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Absatz 2 — betr. Zwischengeschäftsjahr 1960 — gestrichen).

§ 6

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 80 000 DM.

§ 7

(1) Wer nicht zu den Gründern der Gesellschaft gehört, kann einen Geschäftsanteil nur dann erwerben, wenn er außer dem Entgelt für den Geschäftsanteil noch einen verlorenen Zuschuß für Zwecke der Gesellschaft leistet. Die Höhe dieses Zuschusses wird jährlich von der Gesellschafterversammlung festgesetzt, bis zu der ersten Festsetzung beträgt er 100 000 DM für jeden Geschäftsanteil von 1000 DM.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann auch Sachwerte oder Leistungen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen, als Zuschuß anerkennen.

§ 8

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

(3) Ein Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen von ihr zu bestimmenden Dritten abzutreten oder, nach Wahl der Gesellschaft, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden, wenn ein wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

Schädigung der Interessen des Vereins oder der Gesellschaft,

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
Zahlungseinstellung.

(4) Der Nominalwert des Geschäftsanteils ist dem Gesellschafter zu vergüten, darüber hinaus stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter zu.

§ 9

(1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresabschluß durch eingeschriebenen Brief kündigen.

(3) Der Kündigende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschafterversammlung Benannten zum Nominalwert zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch zugunsten der Gesellschaft eingezogen werden. Der Nominalwert des Geschäftsanteils ist dem Gesellschafter zu vergüten, darüber hinaus stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter zu.

§ 10

(1) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Geschäftsbericht sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes aufzustellen.

(2) Eine Abschrift der Bilanz ist mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.

(3) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Wirtschaftsprüfer für die Bilanzprüfung.

§ 11

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

(1) Der Vorsitz der Aufsichtsrats hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Gesellschaftsversammlung einzuberufen.

(2) Der Vorsitz der Aufsichtsrats ist verpflichtet, außerordentliche Gesellschaftsversammlungen einzuberufen, wenn das von Gesellschaftern verlangt wird, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals besitzen, oder wenn die Einberufung vom Aufsichtsrat oder vom Technisch-Wissenschaftlichen Beirat gefordert wird.

(3) Gesellschaftsversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschaftsversammlung soll enthalten:

1. Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und Feststellung der Bilanz;
2. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
3. Wahlen zum Aufsichtsrat;
4. Vorschau auf das kommende Geschäftsjahr, Vorschläge und Anregungen;
5. Verschiedenes.

(5) Der Jahresabschluß ist binnen sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Gesellschaftsversammlung festzustellen.

(6) Die Gesellschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben; für diese ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages kann nur mit den Stimmen der Studiengesellschaft zur Förderung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV (Verein) beschlossen werden.

(7) Für einen Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von 51 vom Hundert des Stammkapitals.

(8) Je nominell 100 (hundert) DM des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

§ 13

(1) Die Gesellschaftsversammlung beruft einen Aufsichtsrat. Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Gesellschaftsversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet, Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat besteht bei angemessener Vertretung der öffentlichen Hand aus mindestens 10 und höchstens 20 Personen. Mindestens 6 der Aufsichtsratsmitglieder müssen der Studiengesellschaft zur Förderung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV oder einem der korporativen Mitglieder dieses Vereins angehören.

(3) Die vier norddeutschen Küstenländer haben das Recht, mindestens je 1 Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitz oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitz. Zum Vorsitz ist nur wählbar, wer Mitglied des Vereins ist. Im Aufsichtsrat entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzers.

(6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitz einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitz ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn sie von der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats verlangt wird.

(7) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das uneingeschränkte Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und auf Auskunft durch die Geschäftsführung.

(9) Der Aufsichtsrat hat die Jahresabschlüsse der Gesellschaft zu prüfen und in der Gesellschaftsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur Ersatz solcher Kosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind.

(11) Das alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellende Forschungsprogramm, die Investitions- und Betriebspläne sowie wesentliche Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere festlegt, zu welchen sonstigen Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist. Der Aufsichtsrat darf aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die aus mindestens drei Personen bestehen. Ausschüsse mit entscheidenden Befugnissen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

(12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitz oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

(13) Die Bestimmung des § 91 Akt. Gesetz über die Bekanntmachungen betr. den Aufsichtsrat findet Anwendung.

§ 14

(1) Die Gesellschaft hat nach jeweiliger Bestimmung des Aufsichtsrates zwei oder mehr Geschäftsführer.

(2) Zur Vertretung der Gesellschaft sind jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen befugt.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

(3) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen, der auch die Verträge mit den Geschäftsführern abzuschließen hat.

(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitz des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern bei wichtigem Anlaß schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(5) Der Aufsichtsrat ist auch für Abschluß, Änderung und Kündigung der Verträge mit den Leitern der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zuständig.

(6) Die Geschäftsführer können mit Einwilligung des Aufsichtsrates Prokuristen bestellen und abberufen.

§ 15

(1) Der Aufsichtsrat beruft zu seiner Beratung einen Technisch-Wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die Aufgaben des Technisch-Wissenschaftlichen Beirates sind unter anderem folgende:

- a) Beaufsichtigung der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft;
- b) technisch-wissenschaftliche Beratung der Gesellschaft bei der Durchführung der Arbeiten;
- c) die Beratung des Vorstandes des Vereins bei der Prüfung der technischen Berichte der Geschäftsführung der Gesellschaft und bei der Aufstellung der Arbeits- und Finanzierungsprogramme für die Arbeit der Gesellschaft.

(3) (Abs. 3 betr. Vergütung für die Mitglieder des Technisch-Wissenschaftlichen Beirats — gestrichen —).

§ 16

Den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stehen die in der Reichshaushaltsordnung vorgesehenen Prüfungsrechte zu. Sie werden entsprechende Maßnahmen nur einheitlich durchführen.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

(1) Ein bei Auflösung der Gesellschaft nach Berichtigung aller Gesellschaftsschulden verbleibendes Gesellschaftsvermögen ist als gemeinnützig anerkannten Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Gebiete der Kernphysik zuzuführen.

(2) Vor Durchführung der Berichtigung bedarf es der Einwilligung des Finanzamtes.

(3) Sofern bei Auflösung der Gesellschaft eine Auszahlung von Geschäftsanteilen erfolgt, darf der Nominalwert nicht überschritten werden. Die zum Erwerb der Anteile geleisteten Zuschüsse bleiben verloren.

§ 18

Bekanntmachungen und Gerichtsstand

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

(3) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht nach einem besonderen Schiedsvertrag. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Hamburg, den 17. Mai 1961

gez. Dr. Wolf Harm

Entwurf

(Stand: 9. 3. 1961)

Konsortialvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

— im folgenden „Bund“ genannt —,

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Verkehr,

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch...

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel und den Senator für die Finanzen,

und dem Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, aus Anlaß ihres Beitritts zu der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mit beschränkter Haftung, Hamburg.

I.

Die Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mit beschränkter Haftung — im folgenden „Gesellschaft“ genannt — wurde am 18. April 1956 gegründet. Am Stammkapital waren bisher die Studiengesellschaft zur Förderung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV und mehrere Unternehmen der Privatwirtschaft beteiligt. Der Bund hat durch Zuschüsse insbesondere den Forschungsreaktor in Geesthacht-Tesperhude und andere Investitionen der Gesellschaft finanziert. Die laufenden Betriebskosten sind durch Zuschüsse der vier Länder aufgebracht worden.

Um die weitere Entwicklung der Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt zu sichern, sind die Vertragsschließenden am der Gesellschaft beigetreten. Hierzu ist das Stammkapital von 50 000 DM auf 80 000 DM erhöht worden. Am Stammkapital sind nunmehr der Bund mit 21 000 DM, die Freie und Hansestadt Hamburg mit 6 600 DM, das Land Niedersachsen mit 2 400 DM und nach Abtretung entsprechender Geschäftsanteile durch die Studiengesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt eV, das Land Schleswig-Holstein mit 6 600 DM und die Freie Hansestadt Bremen mit 4 400 DM beteiligt. Die gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages beim Erwerb von Geschäftsanteilen zu leistenden verlorenen Zuschüsse in Höhe von 100 000 DM für jeden Geschäftsanteil von 1000 DM gelten durch die Zuschüsse der Vertragsschließenden als erbracht.

Für die Jahre 1961 bis 1965 ist nach der derzeitigen Planung mit Investitions- und Betriebskosten von insgesamt rund 70 Millionen DM zu rechnen; darin sind die Betriebskosten für ein Erprobungsjahr des Forschungsschiffes enthalten. In dieser Zeit sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:

- Projektierung eines organisch moderierten und gekühlten Schiffsversuchsreaktors in Zusammenarbeit mit der Firma Interatom — Internationale Atomreaktorbau GmbH — (Entwicklungs- und Versuchsprogramm);
- Bau und Betrieb eines Forschungsschiffes mit einer Kernenergieantriebsanlage;
- Kooperatives Forschungsprogramm beim Forschungsreaktor Geesthacht-Tesperhude (Schlingerstandsversuche, Abschirmungsversuche usw).

Die Europäische Atomgemeinschaft beteiligt sich an den Kosten des Vorhabens zu a) mit 40 vom Hundert bis zu einem Betrag von 4 480 000 DM. Ihre Beteiligung auch an den anderen Vorhaben ist in Aussicht genommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsschließenden folgendes:

II.

- Die Vertragsschließenden verpflichten sich, ab 1. Januar 1961 die Investitions- und Betriebskosten der Gesellschaft zu übernehmen, soweit diese nicht durch Beiträge oder Zuschüsse der übrigen Gesellschafter, durch Zuwendungen Dritter oder durch andere Einkünfte der Gesellschaft gedeckt werden können. Bei der Ermittlung der Betriebskosten sind nur die tatsächlichen Ausgaben (z. B. keine Abschreibungen) und bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.
- Von den nach Abschnitt II 1 zu übernehmenden Kosten treffen

den Bund	60 vom Hundert,
die vier Länder gemeinsam	40 vom Hundert.

Die Länder teilen den internen Aufteilungsschlüssel jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres dem Bunde mit.
- Die Mittel werden der Gesellschaft im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragsschließenden und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugewendet.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

III.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß sie ihre Stimmen in der Gesellschafterversammlung einheitlich abgeben und daß sie ihre Vertreter im Aufsichtsrat veranlassen werden, ebenfalls einheitlich zu stimmen. Im einzelnen vereinbaren die Vertragsschließenden folgendes:

1. Vor jeder Gesellschafterversammlung wird die einheitlich zu vertretende Auffassung — erforderlichenfalls durch Mehrheitsentscheidung — festgelegt. Dies kann jedoch in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und in Personalangelegenheiten nicht gegen die Stimme des Bundes geschehen. Ergänzungen oder Erweiterungen des in Abschnitt I skizzierten Programms können nur einstimmig beschlossen werden.

Auf Verlangen von mindestens zwei Vertragsschließenden ist die einheitlich zu vertretende Auffassung in einer besonderen Zusammenkunft aller Vertragsschließenden festzulegen.

2. Die Vertragsschließenden werden ihre jeweiligen Vertreter im Aufsichtsrat anweisen, vor jeder Aufsichtsratssitzung die einheitlich zu vertretende Auffassung — erforderlichenfalls in einer besonderen Zusammenkunft und durch Mehrheitsentscheidung — festzulegen mit der Maßgabe, daß dies in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und in Personalangelegenheiten nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundes geschehen kann.

IV.

1. Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.
2. Dieser Vertrag läuft bis zum Abschluß des in Abschnitt I skizzierten Programms der Gesellschaft, längstens jedoch bis 31. Dezember 1970.

Überschreiten die Kosten des in Abschnitt I skizzierten Programms der Gesellschaft den geschätzten Betrag von 70 Millionen DM, so werden der Bund und die vier Küstenländer diese Mehrkosten gemäß der Kostenverteilung nach Abschnitt II zusätzlich aufbringen.

Wird die Gesellschaft alsbald nach Beendigung dieses Vertrages aufgelöst, so werden die Vertragsschließenden die vom Zeitpunkt der Auflösung bis zur Beendigung der Abwicklung entstehenden notwendigen Kosten der Gesellschaft gemäß den in Abschnitt II. 1 bis 3 niedergelegten Grundsätzen aufbringen, soweit eine Deckung aus dem Liquidationsvermögen nicht möglich ist.

Während der Laufzeit dieses Vertrages kann das in § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Kündigungsrecht nur mit Einwilligung aller Vertragsschließenden ausgeübt werden. Das gleiche gilt für die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages.